# Änderung des Bebauungsplanes 'Eichenwäldele', Kappelrodeck Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber: Zink Ingenieure

Poststraße 1

77886 Lauf

Auftragnehmer:





Nelkenstraße 10 77815 Bühl / Baden

Projektbearbeitung: Dr. Martin Boschert

Diplom-Biologe,

Landschaftsökologe BVDL Beratender Ingenieur INGBW

ELSA BROZYNSKI M. Sc. Biologie

# Änderung des Bebauungsplanes 'Eichenwäldele', Kappelrodeck

Artenschutzrechtliche Abschätzung -Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

# 1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Für die Änderung des Bebauungsplans 'Eichenwäldele', Kappelrodeck, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor).

Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadensgesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische *Vogel*-Arten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und die Umweltschadensprüfung damit in die saP integriert.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

# 2.0 Betrachtungsraum und geplantes Vorhaben

Auf dem Grundstück mit der Flurstücksnummer 4887 in der Schloßbergstraße 65 in Kappelrodeck soll nördlich des Bestandsgebäudes noch ein zweites, kleineres Haus errichtet werden.

Das Grundstück liegt in Hanglage südlich des Schlosses Rodeck und geht im Südosten, Osten und Nordosten in Wald über. Das Grundstück, auf dem auch ein Einfamilienhaus steht, ist, besonders im Nordteil, dicht mit Gehölzen bewachsen, die vielfach aus Zierarten wie Kirschlorbeer, Rhododendron oder Thuja bestehen. Ferner sind weitere Arten wie Vogelkirsche, Stechpalme oder Bergahorn zu finden. Außerdem wachsen Brombeeren, Wilder Wein und Efeu.

# 3.0 Vorgehensweise

Am 11. Oktober 2023 fand ein Vororttermin statt, bei welchem das Grundstück sowie die direkte Umgebung aus artenschutzrechtlicher Sicht betrachtet wurden.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (Lüth 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. http://www.schmetterlinge-bw.de oder http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233562/ sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

# 4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG

## Natura 2000 - Gebiete sowie Naturschutzgebiete

Im Einflussbereich des Vorhabens befinden sich keine *Natura 2000 - Gebiete* oder *Naturschutzgebiete*. Das nächstgelegene FFH - Gebiet 7512341 '*Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl*', liegt in knapp 1,5 Kilometern Entfernung in nordwestlicher Richtung. Eine Auswirkung durch das Vorhaben ist ausgeschlossen.

# Kartierte Biotope nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG

Auf dem Grundstück bzw. direkt anschließend befinden sich keine kartierten Biotope nach § 33 NatSchG. Nördlich in 80 Meter liegt das 'Feldgehölz - Gewann 'Rodeck" (Biotop-Nummer 174143171912). Eine Auswirkung durch das Vorhaben, das sich ausschließlich auf das Grundstück bezieht, wird auch aufgrund der dazwischenliegenden Grundstücke ausgeschlossen.

Weitere kartierte Biotope nach § 33 NatSchG sind in über 200 Metern Entfernung zum Einwirkungsbereich des Vorhabens zu finden, auch hier sind Auswirkungen ausgeschlossen.

Kartierte Biotope nach § 30 a LWaldG befinden sich in über 100 Meter Entfernung im Wald südlich des Grundstücks und sind ebenfalls durch die Umsetzung des Vorhabens nicht betroffen.

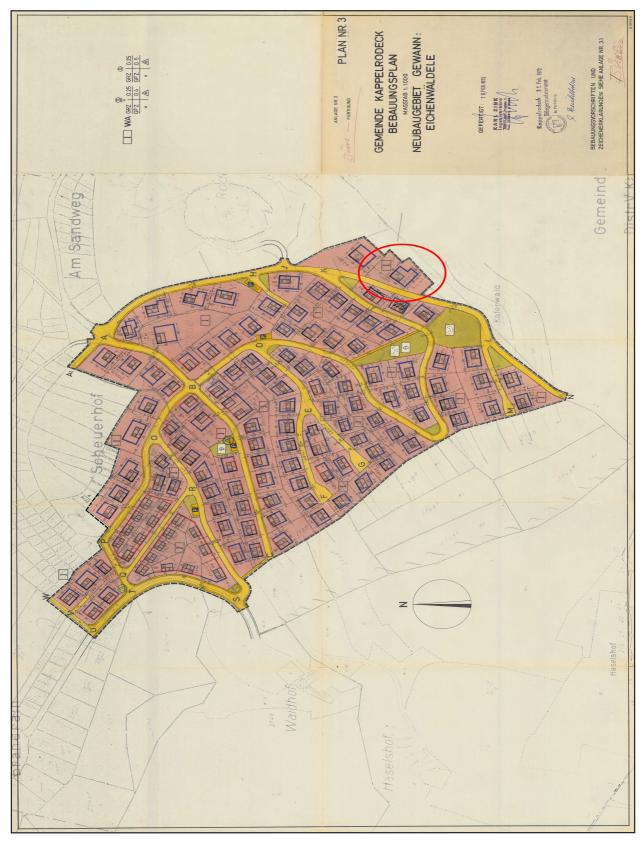


Abbildung 1: Lage des Bebauungsplans 'Eichenwäldele', Kappelrodeck. Das betroffene Grundstück ist mit einem roten Oval gekennzeichnet.

## **FFH-Lebensraumtypen**

Im Eingriffsbereich sind keine FFH-Lebensraumtypen vorhanden, insbesondere keine Flachlandmähwiesen.

### Streuobst

Im Eingriffsbereich sind keine Streuobstbestände vorhanden.

# 5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

## 1. Überblick

Im vorliegenden Fall ist mit einer Betroffenheit der Artengruppen Vögel (verschiedene Arten), Säugetiere (Fledermäuse und Haselmaus) und Reptilien (Mauereidechse) zu rechnen.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit, da für sie kein Lebensraum im Eingriffsbereich besteht. Für sie sind eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird damit für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen: Säugetiere (außer Fledermäuse und Haselmaus) und Reptilien (außer Mauereidechse), Amphibien, Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen, Spinnentiere, Landschnecken, Schmetterlinge und Käfer sowie artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose. Diese Arten und Gruppen werden im Folgenden nicht mehr behandelt.

# 2. Vögel

Beim Vororttermin am 11. Oktober 2023 wurden auf dem Grundstück *Tannenmeise* und *Rotkehlchen* festgestellt, überfliegend zudem ein *Turmfalke*, der am Schloss Brutvogel ist. In der Umgebung wurde die *Kohlmeise* registriert. Auf dem Grundstück selbst ist Lebensraum für weitere häufige und verbreitete Arten wie *Grünfink*, *Amsel* oder *Mönchsgrasmücke* oder am Gebäude selbst *Hausrotschwanz*. Beim Vororttermin wurden jedoch keine Nester entdeckt. Im angrenzenden Wald ist mit weiteren, aufgrund der Strukturen, vorwiegend häufigen und/oder verbreiteten Arten zu rechnen, wie beispielsweise *Singdrossel*, *Kohl*- und *Blaumeise* und *Buchfink*.

Aufgrund fehlender geeigneter Strukturen ist im Eingriffsbereich nicht von einem Brutvorkommen planungsrelevanter Arten, auch nicht des *Haussperlings*, auszugehen. Im benachbarten Wald könnte der *Star* vorkommen. Als planungsrelevant werden *Vogel*-Arten bezeich-

Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

| ezm emprem meme zem egyennem, zem egyennem                          |       |                    |                            |
|---|-------|--------------------|----------------------------|
| artenschutzrechtlich  | Betro | offenheit durch    | weiteres Vorgehen          |
| relevante Arten/Gruppen   |       |                    |                            |
| artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten            |       |                    |                            |
| Vögel u.a.  |       |                    |                            |
| Rotkehlchen   |       |                    |                            |
| Mönchsgrasmücke   | +     | Tötung             | VM 1, VM 2                 |
| Amsel   |       |                    |                            |
| Säugetiere  |       |                    |                            |
| Fledermäuse   |       | Störung            | VM 3                       |
| Haselmaus   | +     |                    |                            |
| übrige Säugetierarten   |       |                    |                            |
| Reptilien   |       |                    |                            |
| Mauereidechse   | +     | prinzipiell Tötung | Erfassung, ggfs. Maßnahmen |
| Zauneidechse  |       |                    |                            |
| Schlingnatter   |       |                    |                            |
| übrige Reptilienarten   |       |                    |                            |
| Amphibien   |       |                    |                            |
| Gelbbauchunke   |       |                    |                            |
| Kreuzkröte  |       |                    |                            |
| übrige Amphibienarten   |       |                    |                            |
| Fische / Rundmäuler   |       |                    |                            |
| Muscheln  |       |                    |                            |
| Krebse  |       |                    |                            |
| Pseudoskorpione   |       |                    |                            |
| Wasserschnecken   |       |                    |                            |
| Landschnecken   |       |                    |                            |
| Libellen  |       |                    |                            |
| Holzkäfer   |       |                    |                            |
| Wasserkäfer   |       | -                  |                            |
| Schmetterlinge  |       |                    |                            |
| Großer Feuerfalter  |       |                    |                            |
| Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbl.   |       |                    |                            |
| H. Wiesenknopf-Ameisenbl.   |       |                    |                            |
| Spanische Flagge  |       |                    |                            |
| übrige Schmetterlingsarten  | I .   |                    |                            |
| artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose |       |                    |                            |
| Farn- und Blütenpflanzen  |       |                    |                            |
| Moose   |       |                    |                            |

net, die bundesweit (RYSLAVY et al. 2020) oder landesweit (KRAMER et al. 2022) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt

(mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes) und die im Eingriffsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.

Brütende *Vogel*-Individuen, besonders aber deren Nester, Gelege und noch nicht flügge Jungvögel, könnten bei Baufeldräumung und Bauarbeiten während der Brutzeit direkt geschädigt werden. Damit würde eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten. Dies wird durch eine entsprechende Maßnahme verhindert (*VM 1 - Baufeldräumung*).

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Haussperling*, *Bachstelze* oder *Hausrotschwanz* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst, z.B. Container. Einige Arten könnten kurzfristig z.B. in schnell aufwachsenden Ruderalfluren brüten und die Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung kann für alle möglicherweise betroffenen Vogelarten durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden (*VM 2 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten*).

Betriebs- und anlagenbedingt, aber auch baubedingt, letzteres besonders während der Brutzeit, sind erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die im Gebiet zu erwartenden Arten prinzipiell möglich. Bei den nicht planungsrelevanten Arten, es handelt sich um verbreitete und/oder häufige, nicht gefährdete sowie anpassungsfähige (Siedlungs-)Arten, die vielfach als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten, und deren Erhaltungszustand ausnahmslos günstig ist, ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen, insbesondere nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten, auch wenn jeweils einzelne Reviere dieser Arten in der Nachbarschaft vorübergehend aufgegeben werden könnten. Erhebliche Störungen und somit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung lokaler Populationen werden daher für die auftretenden *Vogel*-Arten ausgeschlossen. Dies trifft auch auf möglicherweise auftretende planungsrelevante Arten zu, da es sich um häufigere und / oder verbreitete Siedlungsarten handelt.

Für weitere möglicherweise im Eingriffsbereich vorkommende oder diesen überfliegende Arten, auch für die benachbart vorkommenden Arten, es handelt sich überwiegend um häufige und / oder verbreitete sowie anpassungsfähige (Siedlungs-)Arten, bleiben der Lebensraum und auch die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten erhalten, zumal jeweils bei sämtlichen wahrscheinlich vorkommenden Arten aufgrund der Größe des Eingriffsbereiches lediglich je ein Revier anzunehmen ist und eine Gehölzrodung nur im dafür vorgesehenen Bereich vorgenommen wird. Dadurch bleiben große Gehölzbereiche bestehen. Eine erhebliche Zerstörung von Lebensstätten und damit die Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind daher auszuschließen.

# 3. Säugetiere

Insgesamt können in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte *Säugetier*-Arten vorkommen. Es handelt sich hierbei um 23 *Fledermaus*-Arten sowie acht weitere Arten einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

#### Fledermäuse

Für folgende neun Fledermaus-Arten liegen Nachweise aus Kappelrodeck und Umgebung vor: Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr sowie Graues Langohr (LUBW 2019, Verbreitungskarten).

Die Gehölze inklusive der Bäume auf dem Grundstück, auch innerhalb des Eingriffsbereiches, weisen kein Quartierpotential für *Fledermäuse* auf, weshalb bei einer Rodung keine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintritt. Das Gebäude auf dem entsprechenden Grundstück bietet ausnahmsweise Quartierpotential, da jedoch keine Veränderungen an diesem Gebäude vorgesehen sind, sind auch keine Betroffenheit und keine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG anzunehmen.

Der Eingriffsbereich ist durch Gehölze charakterisiert und grenzt an Wald an (siehe 2.0 Betrachtungsraum und geplantes Vorhaben). Durch eine zusätzliche Beleuchtung könnte eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG entstehen, was durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert wird (VM 3 - Vermeidung von Lichtemissionen).

Das Grundstück ist aufgrund der dichten Gehölzbereiche nur als Jagdgebiet für im freien Luftraum über dem Kronenbereich jagende Arten wie dem *Kleinen Abendsegler* und bedingt auch der *Zwergfledermaus* geeignet. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs ergibt sich dadurch keine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

### Haselmaus

Diese Art kommt im Bereich von Kappelrodeck vor. Ein Vorkommen im benachbarten Wald ist wahrscheinlich, auf dem Grundstück jedoch sehr unwahrscheinlich, u.a. aufgrund der Gehölzartenzusammensetzung. Eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist daher weitestgehend ausgeschlossen.

# 4. Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben *Reptilien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Die *Mauereidechse* kommt in Kappelrodeck vor. Innerhalb des Eingriffsbereiches besteht geeigneter Lebensraum für diese Art nur sporadisch und kleinflächig entlang der Mauer zur Straße. Vorkommen sind daher nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen. Von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind Störung und Zerstörung auszuschließen, die Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) jedoch nicht vollkommen. Daher sind eine Überprüfung möglicher Vorkommen und gegebenenfalls Maßnahmen erforderlich (siehe *Weitere Vorgehensweise*).

Die *Zauneidechse*, die ebenfalls in Kappelrodeck vorkommt, besitzt ebenso wie die *Schlingnatter*, keinen Lebensraum im Eingriffsbereich, da geeignete Lebensraumstrukturen fehlen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Art ausgeschlossen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten wie *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im Bereich von Kappelrodeck, aber auch im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

## 6.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive Maßnahmen

## 6.1 Betroffenheit

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten), *Säugetiere* (*Fledermäuse*) sowie *Reptilien* (*Mauereidechse*) nicht vollständig auszuschließen. Daher werden Maßnahmen für diese Artengruppen festgesetzt bzw. ist eine Erfassung erforderlich. Bei der *Haselmaus* ist nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung keine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu sehen.

Für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen: Säugetiere (außer Fledermäuse) und Reptilien (außer Mauereidechse), Amphibien, Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen, Spinnentiere, Landschnecken, Schmetterlinge und Käfer sowie artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose.

# 6.2 Vermeidungsmaßnahmen

# VM 1 - Baufeldräumung

Die Baufeldräumung, insbesondere die Rodung der Gehölze, muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege von Gehölzbrütern zerstört werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein (zu berücksichtigen ist, dass, nach § 39 Abs. BNatSchG, in Gehölzbestände nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eingegriffen werden kann), muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester oder auf Hinweise auf diese gefunden werden, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller *Vogel*-Arten, mit Ausnahme der nichtflüggen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

# VM 2 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten

Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Haussperling, Bachstelze* oder *Hausrotschwanz* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst (Container). Hierzu zählen auch Lagerung von Holz bzw. Schnittgut von Gehölzen oder Entstehung von Sukzessionsbereichen auf Bau- bzw. Lagerflächen. Dadurch könnten Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Durch eine konsequente Überwachung kann verhindert werden, dass *Vogel*-Arten, die sich im Baufeld ansiedeln, getötet oder verletzt bzw. ihre Nester und Gelege zerstört werden.

## VM 3 - Vermeidung von Lichtemissionen

Da der Eingriffsbereich direkt an Wald grenzt, ergeben sich durch Lichtemissionen Betroffenheiten. Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden:

- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden.

- Lichtquellen, schwache LED-Beleuchtung, dürfen nicht in das umliegende Gelände, besonders nicht in Richtung Wald ausstrahlen, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet auf den Wegbereich sein. Dafür werden die Lichtquellen nach oben sowie zur Seite hin abgeschirmt. So werden eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden. Eine Steuerung über Bewegungsmelder wird empfohlen.
- Kaltweißes Licht mit hohem Blaulichtanteil (Wellenlängen unter 500 nm und Farbtemperaturen über 3000 Kelvin) ist zu vermeiden, da insbesondere der Blauanteil im Licht Insekten anlockt und stark gestreut wird.

# 6.3 Weiteres Vorgehen

Da ein Vorkommen dieser der *Mauereidechse* Art nicht vollständig auszuschließen ist, wird vorgeschlagen, vor Beginn der Umsetzung des Vorhabens im April 2024 bei drei Kontrollen ein mögliches Vorkommen zu überprüfen. Sollten Nachweise gelingen, sind Maßnahmen festzusetzen, u.a. Umsetzung oder Absperrung der Zufahrt während der Bauzeit mit einem Reptilienzaun gegen Einwanderung.

# 7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten), *Säugetiere* (*Fledermäuse*) und *Reptilien* (*Mauereidechse*) nicht vollständig auszuschließen. Für diese Gruppen werden daher Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt.

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit weiteren vertiefenden Untersuchungen ist daher nicht erforderlich.

## 8.0 Literatur und Quellen

Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUD-FELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, Stand 30. September 2020. - Ber. Vogelschutz 57: 13-113.

